

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung geändert wird

Auf Grund von § 129 Abs. 2 und § 152 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x, wird verordnet:

Die Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung – ÜHV, BGBl. II Nr. 263/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Verweis „§ 129 Abs. 2 InvFG 2011“ durch den Verweis „§ 129 Abs. 2 sowie § 137 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 – mit Ausnahme des Prüfberichts des OGAW –“ersetzt und nach dem Begriff „Meldestelle“ der Klammerausdruck „(§ 23 Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019)“ eingefügt.

2. § 2 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Eine Veröffentlichung in elektronischer Form, die aus den entsprechenden, gemäß § 1 hinterlegten Unterlagen gemäß § 137 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 gespeist wird, gilt als genehmigte Form der Veröffentlichung (§ 136 Abs. 2 InvFG 2011).“

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Format der zu hinterlegenden Unterlagen hat den Anforderungen an ein

1. „Portable Document Format/A“, das mindestens die technischen Spezifikationen aus der ISO-Norm 19005-1 auf der Konformitätsebene Basic (PDF/A-1b) erfüllt, oder ein im Hinblick auf seine Langzeitarchivierung zumindest gleichermaßen geeignetes und verkehrsübliches, von der Meldestelle auf ihrer Internet-Seite bekanntgegebenes Dateiformat

und ein

2. offenes Format gemäß § 4 Z 14 Informationsweiterverwendungsgesetz 2022 – IWG 2022, BGBl. I Nr. 116/2022, das die Anforderungen an ein datenextrahierbares Format gemäß Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. L Nr. 2023/2859, erfüllt,

zu entsprechen.“

4. In § 2 Abs. 3 und § 3 wird die Zeichenfolge „nach § 129 Abs. 2 InvFG 2011“ jeweils durch die Zeichenfolge „im Sinne von § 1“ ersetzt.

5. § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1, § 2 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten mit 1. November 2025 in Kraft und sind auf Übermittlungen anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2026 erfolgen.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle soll das elektronische Meldesystem der Hinterlegungsstelle für die Meldung bestimmter, mit der Nutzungsmöglichkeit von Derivaten verbundener Risikoaspekte genutzt werden. Die Novelle stützt sich insoweit auf § 152 Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Übermittlungswege und -formate für OGAW-bezogene Informationen, die der Aufsicht u. a zur Risikobeurteilung der gesetzlich zulässigen Nutzung von Derivaten bei der Verwaltung eines OGAW dienen. Gleichzuhalten sind mit Blick auf die Verordnungsermächtigung Informationen zu anderen Sondervermögen gemäß § 167 Abs. 1 InvFG 2011 und zu Pensionsinvestmentfonds gemäß § 168 InvFG 2011. Zu diesen Informationen zählen insbesondere auch die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, deren Übermittlungspflicht sich bereits aus § 137 Abs. 1 InvFG 2011 und deren Übermittlungsturnus sich bereits aus ihrer Rechtsnatur ergibt. Der Übermittlungsweg soll über die Systeme der Meldestelle bestimmt werden, was als Übermittlungsmodalität zukünftig auch gemäß § 137 Abs. 3b InvFG 2011-E klargestellt werden könnte (vgl. Erl ME 30 BlgNR 28. GP). Mit der vorliegenden Novelle soll das dort zum Ausdruck gebrachte Ziel des Gesetzgebers mit Vorlauffrist vorbereitet werden.

Mit der Novelle sollen außerdem die Vorgaben zum Format der zu hinterlegenden Unterlagen aktualisiert werden. Zum einen haben sich die technischen Vorgaben zum Format „Portable Document Format/A (ISO 19005)“ und damit zum Aspekt der Archivierbarkeit weiterentwickelt. Zum anderen sind sowohl der Prospekt gemäß Art. 82b Abs. 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S 32, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/2994, ABl. Nr. L 2024/2994 vom 04.12.2024, als auch das Kundeninformationsdokument gemäß Art. 29a Abs. 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), ABl. Nr. L 352 vom 09.12.2014 S 1, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869, nunmehr in einem datenextrahierbaren Format im Sinne von Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 vom 20.12.2023, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1760, ABl. Nr. L 2024/1760, zu übermitteln. Beides soll wie ursprünglich die zu aktualisierenden Formatvorgaben selbst aufgrund der Verordnungsermächtigung gemäß § 129 Abs. 2 InvFG 2011 berücksichtigt werden, wonach die FMA im Verordnungswege die näheren Erfordernisse an die zu hinterlegenden Unterlagen festlegen kann.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

Mit der Ergänzung soll der Meldeweg über die Meldestelle aufgrund von § 152 InvFG 2011 festgelegt und damit die Verwendung von deren elektronischem Meldesystem als System im Sinne von § 152 InvFG 2011 bestimmt werden. Dadurch werden die Meldewege für die in § 137 Abs. 1 Z 1 und 2 InvFG 2011 genannten Unterlagen einerseits und der in Z 3 leg. cit. genannten Unterlagen andererseits zur Verwaltungsvereinfachung weitgehend harmonisiert. Ausnahmsweise soll allerdings der Prüfbericht des OGAW – ebenso wie diejenigen Anderer Sondervermögen und Pensionsinvestmentfonds –, der als einzige Unterlage nur in § 137 InvFG 2011 und nicht auch in § 136 InvFG 2011 genannt wird, der FMA im Wege der FMA-Incomings-Plattform übermittelt werden.

Gemäß § 143 Abs. 2 InvFG 2011 gilt § 23 des Kapitalmarktgesetzes 2019 (KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, auch für den Anwendungsbereich des InvFG 2011. Gemäß § 196 Abs. 1 InvFG 2011 ist dieser Verweis dynamisch zu verstehen. Aus Klarstellungsgründen soll nunmehr auch in der gegenständlichen Verordnung klargestellt werden, dass für die Meldestelle als dort genannter Empfänger der Übermittlungen und Hinterlegungsstelle der § 23 KMG 2019 in seiner jeweils geltenden Fassung gilt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz):

Mit der Ergänzung wird die Nutzung der zukünftig an die Hinterlegungsstelle übermittelten und dort hinterlegten Rechenschafts- und Halbjahresberichte zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichungspflichten über elektronische Veröffentlichungsformate der Hinterlegungsstelle gemäß § 136 Abs. 2 zweiter Unterabsatz InvFG 2011 genehmigt. Damit sollen Hindernisse beseitigt werden, Synergien zwischen Melde- und Veröffentlichungsweg zu heben, sollte dies vom Markt gewünscht werden.

Die nähere Ausgestaltung einschließlich Haftungsfragen obliegt den jeweiligen Vertragsparteien. Überdies wird durch die Genehmigung einer allfälligen Dienstleistung die Rechtsträgerin der Hinterlegungsstelle nicht verpflichtet, eine solche Dienstleistung anzubieten und aufrecht zu erhalten. Im Hinblick darauf, dass § 136 Abs. 2 zweiter Unterabsatz InvFG 2011 mit seiner weiten Formulierung lex specialis zu § 136 Abs. 4 InvFG 2011 ist und sich die Aufzählung gemäß § 136 Abs. 4 InvFG 2011 mithin als demonstrativ erweist, ist eine zusätzliche Veröffentlichung gemäß § 136 Abs. 4 Z 1 bis 4 InvFG 2011 nicht erforderlich, sofern die Veröffentlichungsvorgaben bereits durch die von der FMA durch Verordnung gemäß § 136 Abs. 2 zweiter Unterabsatz InvFG 2011 genehmigte Form erfüllt werden. Indem die Rechtsträgerin der Hinterlegungsstelle als Meldestelle gemäß § 143 Abs. 2 InvFG 2011 in Verbindung mit § 23 KMG 2019 bei Entgegennahme der Dokumente eingebunden ist, können die Veröffentlichungspflichtigen ein gesteigertes Vertrauen hegen, dass bei rechtzeitiger und fehlerfreier Übermittlung an die Rechtsträgerin der Hinterlegungsstelle als Meldestelle auch die mit ihr im Auslagerungswege vereinbarten Veröffentlichungspflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Geschieht dies wider Erwarten nicht, wird ohne zusätzliche, die Schwere des Rechtsverstoßes verstärkende Aspekte ein nicht bedeutender Rechtsverstoß vorliegen, der das Absehen von Strafe gemäß § 22 Abs. 6 Z 1 des Finanzmarktbehördenaufsichtsgesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2025, rechtfertigt.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Die Vorgaben für das Niveau der Archivierbarkeit, die vor allem den Aspekt der Hinterlegung adressieren, werden bisher durch Verweis auf das Format „Portable Document Format/A (ISO 19005)“ festgelegt. Mittlerweile hat sich die ISO-Norm 19005 weiterentwickelt. Die ursprüngliche Basis bildet nunmehr die Spezifikationen nach Teil 1 der ISO-Norm 19005, während Weiterentwicklungen der ursprünglichen Funktionalitäten und zusätzliche Funktionalitäten inzwischen als Spezifikationen in weiteren Teilen dokumentiert sind. Zusätzlich differenzieren sich einige Teile in verschiedenen Konformitätsebenen aus. Die Konformitätsebene Basic entspricht dem ursprünglichen Niveau an die Archivierbarkeit, das zumindest eine visuelle Reproduzierbarkeit voraussetzt. Nach den Spezifikationen weiterer Konformitätsebenen lässt sich dieses Niveau steigern. Um klarzustellen, dass unter Berücksichtigung dieser technischen Entwicklungen der bisherige Verweis auf das Format „Portable Document Format/A (ISO 19005)“ – weiterhin – dessen Mindestvoraussetzungen ausreichen lässt, sollen zukünftig mindestens die Anforderungen an das Format „Portable Document Format/A“, mit den Spezifikationen aus Teil 1 der ISO-Norm 19005 auf der Konformitätsebene Basic (PDF/A-1b) erfüllt werden. Damit orientiert sich die Vorgabe an vergleichbaren Mindestvoraussetzungen (vgl. eHealth-Verordnung 2025, BGBl. II Nr. 11/2025, und dort S. 25 der Anlage).

Neben Anforderungen für das Niveau der Archivierbarkeit sind neue Anforderungen zur Datenextrahierbarkeit zu berücksichtigen, die aus der Verordnung (EU) 2023/2859 abgeleitet werden können, und den Aspekt der Übermittlung adressieren. Art. 82b Abs. 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a der Richtlinie 2009/65/EG bezüglich Prospekte und Art. 29a Abs. 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 bezüglich Kundeninformationsdokumente verlangen ein datenextrahierbares und mithin auslesbares Format gemäß Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 14 der Richtlinie (EU) Nr. 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 172 vom 26.06.2019 S 56. Die verwiesenen Richtlinienvorgaben zum offenen Format sind in § 4 Z 14 des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022 (IWG 2022), BGBl. I Nr. 116/2022, umgesetzt. Die dieses spezifizierenden Vorgaben ergeben sich unmittelbar aus Art. 2 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2023/2859. Die sich danach ergebenden Anforderungen an die Datenextrahierbarkeit sollen deswegen neben die Anforderungen an die Archivierbarkeit treten. Sollte zukünftig eine Unionsrechtsvorgabe, die sich für den Prospekt auf Art. 82b Abs. 6 Buchstabe c der Richtlinie 2009/65/EG und für das Kundeninformationsdokument auf Art. 29a Abs. 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 stützt, statt des datenextrahierbaren Formates ein maschinenlesbares Format im Sinne von § 4 Z 13 IWG 2022 verlangen, wäre diese Änderung in der gegenständlichen Verordnung wiederum entsprechend zu berücksichtigen. Dies ist derzeit nicht absehbar.

Die Anforderung an die Archivierbarkeit und die Datenextrahierbarkeit werden vor dem Hintergrund kumulativ festgelegt, dass sie sich gegenseitig nicht ausschließen. Davon ist auch zukunftsgerichtet bis auf Weiteres auszugehen, weil die konkrete Festlegung des PDF-Formats eine Mindestvoraussetzung im Hinblick auf die Langzeitarchivierbarkeit darstellt.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 3 und § 3):

Redaktionelle Anpassung an § 1.

Zu Z 5 (§ 4):

Inkrafttretensbestimmung. Eine längere Legisvakanz wird gewählt, weil die technischen Vorgaben eine entsprechende Vorlaufzeit bis zur endgültigen Feststellung der allseitigen Compliance erfordern. So kann auch die bezweckte Vorlaufzeit zur eingangs erwähnten Gesetzesnovelle ME 30 B1gNR 28. GP erreicht werden. Aus dem Bezug zur Jahresfinanzberichterstattung folgt die Anwendung ab Jahresultimo.